

Bericht

über die

Verbreitung der Reblaus

(Phylloxera vastatrix)

in O e s t e r r e i c h

1883 und 1884.

Veröffentlicht im Auftrage des k. k. Ackerbau-Ministeriums.

WIEN, 1885.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Der in Ausführung der Bestimmungen der internationalen Berner Phylloxera-Convention vom 3. November 1881 veröffentlichte erste Bericht über das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) in Oesterreich und über die zur Bekämpfung dieses Schädlings ergriffenen Massnahmen umfasste die Zeitperiode von 1872 bis 1882.

Der Stand der Verbreitung der Reblaus mit Ende des Jahres 1882 in einzelnen Weinbaugebieten der Kronländer Niederösterreich, Steiermark und Istrien und mehrfach lautgewordene Bedenken gegen die Zweckmässigkeit der bis dahin durchgeführten, theils auf die Ausrottung theils auf die Hintanhaltung der raschen Verbreitung des Insectes abzielenden Massnahmen gaben Veranlassung, im Monate Jänner 1883 im Schosse des Ackerbau-Ministeriums unter Zuziehung von Experten aus Niederösterreich, Steiermark, Görz und Istrien eine Enquêtocommission zur Berathung mehrerer die Phylloxera-Angelegenheit betreffenden Fragen abzuhalten.

Auf Grund des Berathungsergebnisses¹⁾ wurden mittelst Circularerlasses vom 21. Februar 1883 [Beilage A] jene Fälle näher präcisirt, in welchen in Handhabung des Gesetzes vom 3. April 1875 [Beilage B] mit dem Rodungsverfahren oder aber mit der Desinfection des Bodens mittelst Schwefelkohlenstoffs nach Art des französischen Culturalverfahrens (*traitement cultural*) gegen die Reblausinfection im Verwaltungswege vorzugehen ist.

In Folge der Enquêteanträge wurde ferner eine Novelle zu dem vorgedachten Gesetze ausgearbeitet und der verfassungsmässigen Behandlung zugeführt.

Mit Verordnung vom 12. März 1883 [Beilage C] erfolgte im Nachhange zur Verordnung vom 15. Juli 1882 — erster Bericht, S. 58 —

¹⁾ Protokoll der am 9., 10. und 11. Jänner 1883 abgehaltenen commissionellen Berathungen betreffend die Phylloxera-Frage. (Als Manuscript gedruckt. Wien, 1883; Verlag des k. k. Ackerbau-Ministeriums.)

die Einbeziehung des Zollamtes Liebau unter jene Grenz-(Eingangs-) Aemter, die zur Abfertigung einzuführender Gewächse ermächtigt sind.

Die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Reblausconvention — erster Bericht S. 45 — auf die Ausfuhr der hinsichtlich der Reblausgefahr in Betracht kommenden Gegenstände, wurde mit der Verordnung vom 1. Mai 1883 geregelt [Beilage *D*].

Vorbehaltlich endgiltiger Regelung im Wege eines Uebereinkommens zwischen den an der Reblausconvention beteiligten Staaten sind mit der kaiserlich deutschen Regierung Erleichterungen für den nicht unerheblichen Kleinverkehr mit sogenannten Marktpflanzen, längs der böhmisch-sächsischen Landesgrenze vereinbart und mit Verordnung vom 22. October 1884 [Beilage *E*] in Kraft gesetzt worden.

Zur Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus in das Occupationsgebiet hat die Landesregierung in Sarajewo zwei den Verkehr mit Pflanzen regelnde Circulare vom 4. October 1884, erlassen [Beilage *F* und *G*].

Im Jahre 1884 ist die Regierung der Niederlande der internationalen Phylloxeraconvention beigetreten [Beilage *H*]. Die k. serbische Regierung hat ihren Beitritt bereits zugesagt.

Schon in dem oberwähnten ersten Berichte, S. 7, wurde bemerkt, dass in Niederösterreich und Mähren, in den einzelnen weinbau-treibenden Gemeinden Reblaus-Localcommissionen mit der Aufgabe gebildet wurden, den Zustand der Weingärten, Treibhäuser, Gärten, Baum- und Rebschulen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Reblaus und die Provenienz aller in die Gemeinde gelangenden Reben, Rebpfähle, Pflanzen und sonstigen Gegenstände, welche als Träger des Insectes angesehen werden können, zu überwachen und Uebertretungen des Gesetzes, sowie Krankheits- und sonstige verdächtige Erscheinungen an den Reben anzuzeigen [Beilagen *I*, *K*].

Seither sind diese Ortscommissionen auch in Steiermark, Krain und Istrien activirt worden und haben sich in dem erstgenannten Lande überdies noch in je einem Gerichtsbezirke Reblaus-Bezirkscommissionen gebildet [Beilagen *L*, *M*].

Um die Thätigkeit dieser Commissionen in Evidenz zu halten, sind dieselben zu einer regelmässigen periodischen Berichtserstattung beziehungsweise zur Beantwortung vorgedruckter Fragebögen verpflichtet.

Ungeachtet aller dieser weiteren Vorkehrungen und der auch nach Massgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen fallweise ergriffenen directen Bekämpfungsmassnahmen wollte es nicht gelingen,

die weitere Verbreitung der Reblaus hintanzuhalten, eine Aufgabe, die bei dem Mangel eines sicheren Vertilgungsmittels dadurch erschwert und unausführbar erschien, dass in den Jahren 1883 und 1884 in einzelnen Theilen der bereits bis zum Jahre 1882 als verseucht bekannten Weinbaugebiete neue Reblausherde entdeckt wurden und weiter in Krain ein von den phylloxerirten Rebenpflanzungen Steiermarks nur durch das Flussgebiet der Gurk und Save getrenntes verseuchtes Gebiet von erheblicher Ausdehnung und vielleicht älteren Entstehungsdatums als in Steiermark gefunden worden ist.

In den bis zum Jahre 1882 als verseucht bekannt gewesenen Rebengebieten ist die Reblauskrankheit eine in sich stärkere und auch der Fläche nach ausgedehntere geworden. Die Fortschritte derselben sind indess weder in den nördlichen, noch in den südlicheren Weinbaugebieten von jener vehementen Art, wie sie beispielsweise aus Südfrankreich gemeldet wurde.

Ein völliges Absterben der befallenen Reben innerhalb eines Zeitraumes von vier bis fünf Jahren, hat sich bisher in Oesterreich nur bei jüngeren, noch nicht zehnjährigen Anlagen und dort constatiren lassen, wo die Bodenbonität eine der Rebpflanze wenig günstige ist, die Cultur derselben, namentlich was Düngung und pflegliche Behandlung betrifft, Manches zu wünschen übrig lässt und endlich andere schädliche Einflüsse, wie Frost- und Hagelbeschädigungen, vorliegen.

Im Allgemeinen lässt sich nach den bisher gemachten Beobachtungen annehmen, dass erst nach drei bis vier Jahren ein sichtbarer Niedergang der von der Reblaus befallenen Rebstöcke, eine völlige Ertragslosigkeit und endliches Absterben derselben aber erst in nächster Linie je nach Alter, dann nach Standort, Culturart, Jahreswitterung und endlich auch Rebengattung bei zeh- und mehrjähriger Verseuchungsdauer und da nur in der Weise einzutreten pflegt, dass einzelne Stöcke völlig absterben, während andere noch eine angemessene Traubenernte liefern und einen Vegetationsstand aufweisen, der den Zeitpunkt, an welchem auch sie den Angriffen des Insectes unterliegen werden, nicht voraussehen lässt.

In dem verhältnissmässig langsamen Fortschritte des Zerstörungswerkes der Reblaus dürfte mit ein Erklärungsgrund dafür liegen, dass es an Muth zur Vornahme von Neuanlagen, und zwar mit *Vitis vinifera*-Sorten nicht fehlt, wie diese insbesondere in Niederösterreich in nicht allzugrosser Entfernung von jenen Weinbergsanlagen ausgeführt werden, die schon seit mehr als zehn Jahren als verseucht bekannt sind.

Gleichwie bei den bis zum Jahre 1882 constatirten Reblausherden konnte auch bei den in den Jahren 1883 und 1884 weiter

gefundenen neuen Infectionsstellen die Entstehungsursache greifbar nicht nachgewiesen werden. Aus den diesfalls gepflogenen Erhebungen erhellt indessen mit aller Wahrscheinlichkeit, dass in fast allen Fällen die erste Infection, wenn nicht auf den Import von Reben aus schon allerdings noch als reblausrein geltenden, dennoch aber inficirten Gebieten, auf anderweitige künstliche Einschleppung, sei es durch die bei der Rebencultur gebrauchten Werkzeuge und Geräthe, sei es durch die Menschen selbst, zurückgeführt werden kann.

Die vielfältig für diese Annahme vorliegenden Anhaltspunkte haben namentlich die vorsichtigeren Weingartenbesitzer der Gemarkung Gumpoldskirchen dahin geführt, nicht nur das Betreten fremder Weingärten zu vermeiden, sondern selbst den eigenen Besitz wo möglich auf einem Wege zu erreichen, der nicht durch jenen Anderer führt.

Vielfältig wurden dem Ackerbauministerium Mittel zur Ausrottung der Reblaus vorgeschlagen. Die versuchsweise Anwendung solcher Mittel erfolgte, wofern die Zusammensetzung derselben die Möglichkeit eines Erfolges wenigstens nicht ausschloss und die Berechnung ergab, dass die Kosten der Beschaffung und der Anwendung des Mittels nicht den Werth des zu rettenden Objectes übersteigen würden.

Keines der stets in Gegenwart der Erfinder angewandten und auf ihre Wirkung untersuchten Mittel entsprach den gehegten Erwartungen, indem im günstigen Falle eine Vernichtung der Rebläuse nur dort eingetreten war, wo dieselben unmittelbar von der Substanz des Mittels berührt worden waren, während auf unterhalb der berührten Wurzelstelle oder an seitlichen Wurzeln sitzende Thiere ein Einfluss des Mittels in keiner Weise eingetreten war.

Mit mehreren dieser Mittel, insbesondere mit Pyridin,¹⁾ dann Coloquinthe und mit metallischem Quecksilber²⁾ wurden ausgedehntere Versuche in verschiedenen Bodenbonitäten ausgeführt.

Obschon bei vorgenommenen Vorversuchen der Dunst eines in eine kleine Schale fallengelassenen Tropfens Pyridin genügte, um den Tod der auf einer darüber gelegten Rebwurzel haftenden Phylloxeren binnen wenigen Minuten herbeizuführen, so erwies sich dennoch auch dieses Mittel selbst bei Unterbringung desselben in einer Menge von 200 Kub.-Ctm. in unmittelbarer Nähe der einzelnen Rebstöcke nicht als ein Reblausvertilgungsmittel. In der bezeichneten Menge, in ein

1) Empfohlen durch Oscar Hoefft, Vertreter der Firma Julius Rütgers, Wien.

2) Empfohlen 1883 durch Isidor Selten in Wien und in neuester Zeit durch J. Bauer in Californien.

neben dem Rebstocke gebohrtes Loch gegossen, übte Pyridin, wie kaum anders zu erwarten, einen nachtheiligen Einfluss auf die Wurzeln der Pflanzen aus.

Ebensowenig konnten nach den wiederholt gepflogenen Erhebungen weder die Coloquinthe, noch mit Kreide fein verriebenes Quecksilber im Verhältniss von 100:10, unter gleichzeitiger Zugabe eines Kunstdüngers, als Mittel angesehen werden, durch welche eine Vernichtung der Reblaus möglich erscheint.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen kann Quecksilber zu jenen wider die Reblaus vorgeschlagenen Mitteln gezählt werden, die bei wiederholter zweckentsprechender Anwendung eine Verlangsamung der Vermehrung und Ausbreitung der Reblaus herbeizuführen vermögen, dürfte aber auch in dieser Richtung hinter dem Schwefelkohlenstoff zu reihen sein.

Die Culturversuche mit als widerstandsfähig gegen die Angriffe der Reblaus geltenden amerikanischen Rebsorten — siehe I. Bericht, S. 33 — wurden erweitert, und zu diesem Zwecke der Versuchswingarten am schwarzen Kreuze zu Klosterneuburg im Frühjahre 1884 von dem dortigen Stifte, ferner im politischen Bezirke Rann in Steiermark vier Weingartenparcellen und eine Parcellen zur Anlage einer Rebschule von Privatpersonen gepachtet.

Das Programm für die im gedachten Weingarten zu Klosterneuburg auszuführenden Arbeiten umfasst:

- a) Die Feststellung, ob und eventuell welche der speciell in Niederösterreich heimischen, zur Gewinnung von Marktweinen geeigneten Rebsorten unter wirthschaftlich gerechtfertigtem Culturaufwande dauernd den Angriffen der Reblaus zu widerstehen vermögen;
- b) Culturversuche mit empfohlenen amerikanischen Rebsorten, sowohl hinsichtlich ihrer Widerstandsfähigkeit als auch ihrer Eignung zur directen Traubenproduction und als Veredlungsunterlagen für heimische Rebsorten;
- c) Erprobung specieller Reblausmittel, soweit solche einen Erfolg erwarten lassen und nicht ihr Kostenaufwand oder andere Rücksichten ihre allgemeine Anwendung von vornherein ausschliessen.

Der für die Durchführung dieser Versuchsreihen bestimmte Antheil des Weingartens (5 $\frac{1}{2}$ Joch) wurde unter unmittelbare Administration des Ackerbauministeriums gestellt.

Ueber die Ergebnisse der zum Programmpunkt a) und b) gemachten Beobachtungen kann bei der Natur der Sache erst in den nächsten Jahren berichtet werden. Für jetzt ist nur zu bemerken, dass

die aus der Saatschule des Gartens auf den Standort verpflanzten zwei- und dreijährigen Sämlingpflanzen der Sorten *Riparia sawage*, *Jacquez*, *Herbmont*, *Noah*, *Elvira*, *Ruländer*, *Marion*, *Aestivalis*, *Solonis* und anderer mehr bis zum Schlusse der Vegetationsperiode ein entsprechendes Wachstum zeigten.

Die Anlage von vier vorläufig nur je 400 □Klfr. (1440 □M.) umfassenden Versuchssätten im Bezirke Rann zur Erprobung der Widerstandsfähigkeit empfohlener amerikanischer Rebsorten gegen die Angriffe der Reblaus, dann der Ertragsfähigkeit dieser Reben und der Eignung derselben als Veredlungsunterlage für die heimischen Sorten erfolgte in von der Reblaus befallenen Weingärten verschiedener Bodenbonität in der Weise, dass auf den 90 Ctm. tief rigolten Grundflächen und nach Verbrennung aller vorgefundenen Theile des alten Rebsatzes mehrere Reihen von amerikanischen im Wechsel mit mehreren Reihen von heimischen Reben ausgepflanzt wurden.

Verwendet wurden hiezu Schnittreben der Sorten: weisser und blauer Burgunder, Flavoz, rother Traminer, rother und weisser Gutedel, Ruländer, St. Laurent, blaue Zimmttraube, blauer Kölner und rother Portugieser; das Pflanzmaterial der theils aus St. Michael in Tirol, theils aus Marburg in Steiermark bezogenen amerikanischen Rebsorten bestand aus Schnitt- und Wurzelreben der Sorten *Vitis riparia*, *Solonis*, *York Madeira*, *Clinton* und *Cinerea* und aus einzelnen Pflanzen der Sorten *Cunningham*, *Herbmont*, *Noah*, *Taylor* und *Marion*. Endlich wurden folgende veredelte Reben ausgesetzt, und zwar:

York Madeira veredelt mit Wälschriesling und Steinschiller,

Solonis veredelt mit Wälschriesling, rothem Portugieser, Gutedel und Steinschiller,

Riparia veredelt mit Wälschriesling.

Ausgepflanzt wurden in den vier Versuchsgärten zusammen 2585 Stück einheimische, 2815 Stück amerikanische Reben und 171 Veredlungen auf bewurzelten amerikanischen Unterlagen.

Im Jahre 1884 war das Wachstum der Pflanzen in allen vier Versuchsanlagen ein gleichmässig befriedigendes.

Ueber den Stand der Verbreitung der Reblaus in den einzelnen Kronländern wird Folgendes bemerkt.

In Niederösterreich wurden:

Post Nr.	in der		mit einer Ge- samt-Wein- baufläche nach dem Kataster	als inöcirt befunden im Jahre										
	Bezirkshaupt- mannschaft	Ortsgemeinde		1882			1883			1884				
				Weingärten	im Flächen- ausmasse von		Weingärten	im Flächen- ausmasse von		Weingärten	im Flächen- ausmasse von			
					Joch	□ Kiftr.		Joch	□ Kiftr.		Joch	□ Kiftr.		
1	Hernalis	Klosterneuburg . . .	166·6	210	95	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	279	125	· · ·		
		Weidling	127·6	89	64	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	160	105	· · ·		
		Nussdorf	124·9	86	45	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	210	120	· · ·		
		Heiligenstadt . . .	80	29	14	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	80	42	· · ·		
		Kahlenbergerdorf .	57·9	26	34	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	81	50	· · ·		
		Grinzing	190·2	23	4	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	56	80	· · ·		
		Kritzendorf	72	4	0·3	500	6	· · ·	700	3	· · ·	1200		
		Unter-Döbling . . .	19·9	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	1	· · ·	20		
		Ober-Sievering . . .	73·9	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	6	· · ·	100		
		Dornbach	109·9	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	3	· · ·	50		
2	Korneuburg	Lang-Enzersdorf . .	153·9	71	38	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	150	70	· · ·		
		Stammersdorf . . .	289·9	3	0·5	300	3	· · ·	800	5	· · ·	850		
		Steinabrunn	91·3	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·		
		u. zw. in der Kata- stralgemeinde Föll- lersdorf	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	4	· · ·	120	4	· · ·	120
		Ober-Rohrbach . . .	40·1	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	17	6	· · ·	90	
3	Baden	Pfaffstätten	520·4	20	14	· · ·	· · ·	24	14	960	44	16	379	
		Traiskirchen	221·5	8	5	· · ·	· · ·	12	5	1280	40	16	244	
		Gumpoldskirchen . .	562·9	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	2	· · ·	160		
4	Ober-Hollabrunn	Bergau	118·9	22	10	· · ·	· · ·	28	10	800	33	14	· · ·	
		u. zw. in der Kata- stralgemeinde Ober- Grub	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	5	· · ·	300	12	· · ·	650
		Göllersdorf	160·3	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	2	· · ·	40	2	· · ·	50
		Gross-Steizendorf .	116·3	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	3	· · ·	50	8	· · ·	450
		Göllersdorf	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·
u. zw. in der Kata- stralgemeinde Unter- Grub	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	· · ·	50	
		Summe	3298·2	591	323·8	1300	· · ·	· · ·	· · ·	1150	596	1203		

oder Hektar

186·2

348·4

1) 1 Joch = 1600 □Kiftr. = 0·575 Hektar.

Die Ziffernansätze über die Ausdehnung des von der Reblaus befallenen Gebietes in den Gemeinden Klosterneuburg, Weidling, Nussdorf, Heiligenstadt, Kahlenbergerdorf, Grinzing, Lang-Enzersdorf und Bergau bilden die Ergebnisse einer durch Sachverständige vorgenommenen durchforschenden Begehung, während jene für die Gemeinden Pfaffstätten und Traiskirchen die Resultate der in den Jahren 1883 und 1884 veranlassten Durchforschungen sind, wozu zu bemerken ist, dass in allen obbenannten Gemeinden im Hinblick auf die zerstreute Lage der Reblausherde in den einzelnen Weingärten die ganze Fläche derselben als von der Reblaus angegriffen aufgenommen worden ist.

In den übrigen im Verzeichnisse genannten Gemeinden entspricht hingegen die eingestellte Fläche nur jenem Rebengartenantheil, in welchem bei der vorgenommenen Durchforschung die Reblaus thatsächlich aufgefunden worden ist.

Zur Entdeckung der in den Jahren 1883 und 1884 neu aufgefundenen Reblausherde führten zumeist Anzeigen über einen unaufgeklärten Rückgang der Rebenvegetation. In keinem Falle liess sich das Alter der Invasion, noch ihre Entstehungsursache nachweisen. In ersterer Beziehung war immer nur aus dem Grade der Verseuchung zu folgern, dass sie vor fünf, sechs und auch mehr Jahren eingetreten sein mochte.

In jedem einzelnen Entdeckungsfalle wurde stets die Frage erörtert, ob eine und gegebenenfalls welche Massnahme zur Bekämpfung der Invasion nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1875 und der Ministerialverordnung vom 21. Februar 1883 im öffentlichen Verwaltungswege zur Anwendung zu kommen habe.

Die gegebenen Umstände waren aber immer solche, dass die Sachverständigen einen sicheren Erfolg einer einschlägigen Action nicht in Aussicht zu stellen vermochten, daher nur erübrigte, die Interessenten selbst über die Massnahmen zu unterweisen, durch welche der zerstörenden Wirkung der Invasion entgegengewirkt werden kann.

In dem Weinbaugebiete des Bezirkes Rann in Steiermark hat sich die Reblaus, wie aus der folgenden Nachweisung [Vgl. Tabelle S. 12 und 13] ersichtlich wird, sehr erheblich weiter verbreitet.

In den Gemeinden Altendorf, Wittmannsdorf, Birkdorf, Wresie und Kapellen sind nahezu alle Weingärten, in den Gemeinden Fischätz, Podgorje, Boisno und Dedmannsdorf ungefähr die Hälfte derselben in einem mehr oder weniger hohen Grade verseucht.

Verhältnissmässig langsamer schreitet die Reblauskrankheit in den Weinbergen der Gemeinden Buchdorf, Drenowetz, dann Suschitz und Paulusberg vor.

Im Laufe des Jahres 1883 musste die weitere Erfahrung gemacht werden, dass sich die Reblaus in den von den bisher als verseucht bekannten Weinpflanzungen des Bezirkes Rann durch einen bewaldeten Höhenzug getrennten Weingärten der Gemeinden Sagai, Hrastje, Deckmannsdorf und zwar nach Ausdehnung und Ansehen der Infectionsstellen schon vor einigen Jahren eingenistet haben muss. Die 1884 eingeleitete neue Durchforschung dieser Weinpflanzungen ergab nicht nur einen Zuwachs der verseuchten Stellen, sondern führte auch zur Entdeckung eines neuen Reblausherdes in den Weinlagen der Gemeinde Trebic. Während bis zur Mitte des Jahres 1883 die Bekämpfungsarbeiten, nämlich Rodung einzelner isolirter Infectionsstellen und Desinfection des Bodens mittelst Schwefelkohlenstoffes nach dem französischen Culturalverfahren, wo die Rodung nicht mehr Erfolg zu bieten schien, fortgesetzt wurden, musste nunmehr gegenüber der dennoch fortschreitenden Verseuchung von einer Bekämpfung derselben durch im öffentlichen Verwaltungswege durchzuführende Massnahmen auch in Steiermark abgesehen werden.

Die über eine Anfangs Juli 1884 eingelangte Anzeige des Gemeindevorstandes von Gross-Dolina, im politischen Bezirke Gurkfeld in Krain, eingeleiteten Erhebungen führten zur Entdeckung des Vorhandenseins der Reblaus in einem Weingarten der zu der genannten Ortsgemeinde gehörigen Katastralgemeinde Cates.

Das Weinland dieser Gemeinde liegt beiläufig im Mittelpunkte des bei Landstrass beginnenden und sich an den Ausläufern des Uskoken-Gebirgszuges gegen Südosten bis zur Grenze von Kroatien erstreckenden Weinbaugebietes.

Die der Rebencultur gewidmeten Grundflächen liegen grösstentheils an den südwestlichen und südlichen, theilweise auch an den nordöstlichen hie und da sehr steilen Lehnen der gegen die Gurk und Save sich abdachenden Ausläufer des Gebirges, und besteht der Boden zumeist aus Schieferthon und sandigem Schiefer.

Die Cultur der Rebe wird gleichwie im Nachbargebiete von Rann in mehr extensiver Weise betrieben und findet die Vermehrung der Rebpflanzen fast ausschliesslich durch „Vergruben“ statt.

Während nach den sofort — 23. Juli — eingeleiteten Durchforschungen sich das Weinbaugebiet der Ortsgemeinde Landstrass mit 175 Joch 934 □Klfr. Weinland als reblausfrei erwies, wurden dagegen in jenem der Ortsgemeinden Heiligenkreuz und Gross-Dolina, wie die

weiter folgende Nachweisung ersehen lässt, Reblausinfectionen von erheblicher Ausdehnung aufgefunden.

Die Entstehung der Infection kann in den an die verseuchten Weingärten Kroatiens fast unmittelbar grenzenden Weinpflanzungen Krains im natürlichen Wege erfolgt sein, für die mehr landeinwärts gelegenen Weinpflanzungen lässt sich annehmen, dass die Ansteckung durch den Bezug von Reben erfolgte, indem gerade in einem rationell angelegten noch jüngeren Weingarten eine sehr intensive Verseuchung constatirt wurde.

Die Durchforschungsarbeiten wurden durch den Eintritt der Traubenreife unterbrochen und konnten nach der Lese in Folge der ungünstigen Witterung nicht wieder aufgenommen werden.

Erst nach der im Jahre 1885 festzustellenden Ausdehnung der Reblausinfection wird entschieden werden können, ob und eventuell welche Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen sein werden.

Nachweisung

über den Stand der Verbreitung der Reblaus in den Weingärten des politischen Bezirkes Gurkfeld in Krain 1884.

Post Nr.	Orts-	Katastral-	Gesamt-Weinbau- fläche in der Gemeinde		Zahl der verseuchten Parcellen	Gesamt- fläche	
			Joch	□ Klfr.		Joch	□ Klfr.
	Gemeinde						
1	Heiligen-Kreuz	Heiligen-Kreuz .	174	518	44	30	158
2		Planina	83	847	30	12	645
3		Stojanskiverh . .	69	456	41	21	1015
4		Puschendorf . . .	68	506	37	20	674
5	Gross-Dolina	Globosica	4	.	.
6		Cates	10	.	.
7		Zerina	4	.	.

In Istrien ist es bisher ebenfalls nicht gelungen, die Reblausinvasion zu ersticken oder ihre weitere Ausbreitung hintanzuhalten.

Aus der nachfolgenden Nachweisung ist der Stand der Ausdehnung des Seuchengebietes ersichtlich. Dieselbe umfasste in den Steuergemeinden Isola und Corte d'Isola der Ortsgemeinde Isola 7.1 Hektare im Jahre 1884, gegenüber von 0.6 Hektaren im Jahre 1880, weiter in den Steuergemeinden Pirano, Salvore, S. Pietro dell'Amata der Ortsgemeinde Pirano im Jahre 1884 51.6 Hektare, gegenüber von 13 Hektaren im Jahre 1880, endlich in der Steuergemeinde Matterada der Ortsgemeinde Umago den im Jahre 1884 entdeckten Reblausherd von 0.6 Hektaren.

Von den schon in den Vorjahren zur Anwendung gelangten Bekämpfungsarten konnte das Rodungsverfahren nur noch in zwei einzelnen Fällen Platz greifen.

In der Gemeinde Salvore, Oertlichkeit Volparia, wurden an der Peripherie des schon 1882 gerodeten Herdes Volparia ferner als Nebenherde in den angrenzenden Oertlichkeiten Stanzia grande und Borosia die neu aufgefundenen inficirten Rebpflanzen, und zwar 1883 in einer Anzahl von 973 und 1884 von 313 Rebstöcken nebst den in die Sicherheitszone fallenden Reben in einer Anzahl von 2.254 Stöcken unter Anwendung von 250 bis 300 Gramm Schwefelkohlenstoff pro Stock und später folgender Rodung der Wurzelreste zerstört.

Ebenso wurde der 1884 in der Oertlichkeit Pizzudo der Gemeinde Matterada neu aufgefundene und von jeder anderen Infectionsstelle isolirt gelegene Reblausherd behandelt und wurden hiebei 5600 Rebstöcke auf einer Fläche von 0.6 Hektar einer erst fünfjährigen Anlage vernichtet.

Die Entstehung dieses Herdes ist darauf zurückzuführen, dass der Eigenthümer des Weingartens hier als Rebstützen schon benutztes Rohr verwendete, welches aus seiner im verseuchten Gebiete von Pirano liegenden Rebanlage gesetzwidrigerweise eingeführt worden war.

Um zur selbstthätigen Durchführung des im öffentlichen Verwaltungswege nicht mehr anzuwendenden französischen Culturalverfahrens anzuregen, wurden den sich meldenden Weingartenbesitzern vom Ackerbauministerium angemessene Geldbeihilfen und vom Landesausschusse der erforderliche Schwefelkohlenstoff gespendet.

Von 29 Weingartenbesitzern in den Gemeinden Pirano und Isola wurde das Verfahren bei 166.072 Reben angewendet, wobei sich bei einem Stande von 10.000 Rebstöcken pro Hektar die Kosten incl. des Aufwandes für den Schwefelkohlenstoff auf 96 fl. per Hektar stellten.

Nachweisung

über die Verbreitung der Reblaus in Istrien.

Post Nr.	Politischer Bezirk	Orts-Gemeinde	Ausdehnung der mit Wein be-pflanzten Fläche in Hektaren	Jährlicher Fortschritt der Infection Hektare					Gesamt-Infection mit Ende 1884 in Hektaren
				1880	1881	1882	1883	1884	
1	Capodistria	Pirano ..	461	13·0	7·7	8·5	12·1	10·3	51·6
2	—	Isola ...	678·8	0·6	0·6	0·9	3·0	2·0	7·1
3	Farenzo	Umago..	?	0·6	0·6
		Summa.	1139·8						58·7

Beilagen.

Beilage A.

Erlass des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 21. Februar 1888 Z. 2471/128 an die politischen Landes-Behörden in Wien, Graz, Laibach, Triest, Zara, Innsbruck, Brünn und Prag.

Ich habe im vorigen Monate zur Berathung mehrerer die Phylloxera-Angelegenheit betreffenden Fragen eine Enquêtecommission einberufen.

Mit dem Vorbehalte, die Verhandlungen dieser Enquêtecommission, sobald deren im Zuge befindliche Drucklegung beendet sein wird, der k. k. mitzutheilen und weiters dasjenige einzuleiten, was sich aus den Verhandlungen als wünschenswerth herausgestellt hat, finde ich einstweilen in Betreff einzelner wichtigerer und dringenderer Fragen Folgendes zur Richtschnur bei Handhabung des Reichsgesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) zu bemerken:

1. Auf die der Enquêtecommission gestellte Frage, ob überhaupt, eventuell unter welchen Umständen, die Ausrodung der mit der Reblaus behafteten Weinpflanzen zweckmässig sei, hat die Majorität der Commissionsmitglieder nachstehende Antwort ertheilt:

„Das Rodungs- oder Extinctionsverfahren ist nur in dem Falle der Entdeckung ganz neuer, isolirter, d. h. nicht aus einem benachbarten älteren Seuchenheerde herstammender Infectionsheerde vorzunehmen.“

Indem ich der diesem Ausspruche der Enquêtecommission zu Grunde liegenden Tendenz, das Rodungsverfahren auf jene Fälle zu beschränken, in welchen von demselben ein mit den Kosten im Verhältnisse stehender Nutzen für den Schutz der benachbarten Pflanzungen mit vollem Grund zu erwarten ist, im Hinblicke auf die bisherigen Erfahrungen und mit Rücksicht auf das bestehende Gesetz vom 3. April 1875 nur beipflichten kann, weise ich die k. k. an, in Betreff der Rodung inficirter Weinpflanzungen sich gegenwärtig zu halten, dass der auf Grund des §. 5 des bezogenen Gesetzes zulässige behördliche Auftrag, einen mit der Reblaus behafteten Grund durch das Extinctionsverfahren (Rodung der Pflanzen, Desinficirung des Bodens) für die Nachbarschaft unschädlich zu machen, nur dann zu ertheilen sein wird, wenn es sich

- a) um eine isolirte Infectionsstelle handelt, wobei jene Infectionsstelle nicht mehr als isolirt anzusehen ist, welche etwa zu schon früher in der Nachbarschaft bestandenen Infectionsstellen hinzutritt oder in einer und derselben Gegend nicht vereinzelt, sondern zugleich mit anderen nahen neuen Infectionsstellen auftritt;

- b) wenn zugleich die voraussichtlichen Kosten des Extinctionsverfahrens den mit Wahrscheinlichkeit aus dem Schutze des benachbarten Weingebietes zu erwartenden Nutzen nicht überwiegen.

Unter den eben angegebenen Voraussetzungen kann das Extinctionsverfahren nicht nur für die isolirte Infectionsstelle selbst, sondern auch für einen von den Sachverständigen ermittelten sogenannten Sicherheitsgürtel um den Infectionsheerd angeordnet werden. Den Sachverständigen ist in allen Fällen, wo es sich um die Rodung handelt, die strengste und gewissenhafteste Prüfung aller massgebenden Verhältnisse einzuschärfen.

Wird die Rodung angeordnet, so ist darüber zu wachen, dass sie in gründlicher Weise, d. i. so durchgeführt werde, dass die vollständige Ausrottung des *Insectes* an der gerodeten Stelle erzielt wird.

Sollten Rodungen phylloxerirter Pflanzungen überhaupt von den betreffenden Grundbesitzern selbst beabsichtigt werden, so ist von den Grundbesitzern die Anzeige hierüber an die politische Behörde rechtzeitig zu erstatten und hat letztere vorzusorgen, dass die Rodung unter Aufsicht stattfindet, die phylloxerirten Pflanzen an Ort und Stelle verbrannt werden und dass überhaupt die Operation der Rodung mit allen thunlichsten Vorsichten gegen die Verschleppung des *Insectes* vorgenommen werde.

Die eben erwähnte Anzeigepflicht ist in jenen Weinbaugebieten, in denen sie noch nicht ausgesprochen wäre, sofort kundzumachen.

2. Ueber die Frage, welche Grundsätze massgebend sein sollen in Betreff der Wiederanpflanzung von Reben auf Grundstücken, die mit der Reblaus behaftet waren, hat sich die Enquêtocommission folgendermassen geäussert:

„Grundstücke, welche von der Reblaus behaftet und durch Anwendung des Rodungsverfahrens von derselben vollständig befreit wurden, sollten in einem infectionsfreien Gebiete nicht vor einer durch die Landescommission von Fall zu Fall festzustellenden Zeit mit Reben wieder bepflanzt werden.“ — „Ein solches Verbot wäre auch dann zu erlassen, wenn vom Grundbesitzer selbst die Rodung vorgenommen wurde.“

Im Sinne dieses Ausspruches der Enquêtocommission und im Hinblick auf das Gesetz vom 3. April 1875 wird somit das im §. 5 des Gesetzes als Annex zum Extinctionsverfahren gleichfalls zugelassene Verbot der Verwendung eines Grundstückes zum Weinbaue nur in Betreff solcher Grundstücke verhängt werden können, welche durch Anwendung des Extinctionsverfahrens von der Reblaus befreit wurden. Wurde das Extinctionsverfahren behördlich angeordnet, so ist hiemit schon gegeben, dass hinsichtlich dieser Grundstücke die oben sub 1 angegebenen Bedingungen zutreffen. Wurde aber das Extinctionsverfahren vom Grundbesitzer selbst, ohne behördlichen Auftrag, durchgeführt, so ist das Verbot der

Wiederanpflanzung von Reben davon abhängig, dass die Bedingungen sub Z. 1 zutreffen, d. h. dass das Extinctionsverfahren behördlich hätte angeordnet werden können, wenn eben der Grundbesitzer es nicht selbst zur Anwendung gebracht hätte.

Der Zeitraum, für welchen das in Rede stehende Verbot zu erlassen ist, wird fallweise auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen von der politischen Behörde festzustellen sein.

3. In Betreff der Frage, ob überhaupt, eventuell unter welchen Umständen die Behandlung inficirter Weingärten mit Schwefelkohlenstoff (im Gegensatze zum eigentlichen Extinctionsverfahren) zweckmässig sei, sind in der Enquêtecommission die Ansichten in erheblicherem Grade auseinandergegangen, als dies hinsichtlich anderer und insbesondere der sub 1 und 2 erwähnten Fragen der Fall war.

Wenn auch schliesslich die Mehrheit der Commissionsmitglieder ihre Ansicht dahin abgab, dass das Culturalverfahren mit den bisher bekannten Insecticiden zu dem Ziele der Erstickung oder Einschränkung der Ansteckung der Weinpflanzungen nicht führt und dass es, sofern man damit die angesteckten Rebpflanzen in einer befriedigenden Ertragsfähigkeit erhalten will, als eine Privatsache anzusehen und den betreffenden Grundbesitzern zu überlassen ist, so stehen doch dieser Ansicht auch Stimmen gegenüber, welche unter Hinweisung auf Forschungs- und Erfahrungsergebnisse dem sogenannten Culturalverfahren einen nicht geringen Werth, und zwar nicht nur für den im Wege dieses Verfahrens behandelten Weingarten selbst, sondern auch für die ganzen betreffenden Weingebiete desshalb vindiciren, weil in der Einschränkung der Infection durch das Culturalverfahren ein nicht zu unterschätzendes Hemmniss ihrer weiteren Ausbreitung liege.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage, auf die in Oesterreich bisher gemachten Erfahrungen, welche thatsächlich eine geringere Ausbreitung der Infection im Vergleiche zu anderen Gegenden, wo das Culturalverfahren lediglich den einzelnen Grundbesitzern überlassen ist, aufweisen, mit Rücksicht endlich auf die durch den Beitritt zur internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881 übernommenen Verbindlichkeiten, finde ich in der in Rede stehenden Hinsicht die k. k. anzuweisen, jene Massregeln, welche den Zweck verfolgen, ohne Rodung der Weinpflanzen durch Desinfection des Bodens mittelst Schwefelkohlenstoffs oder anderer Insecticiden die Verbreitung der Infection zu hemmen, dann als zulässig anzusehen, wenn die Sachverständigen nach genauer Abwägung aller im einzelnen Falle vorwaltenden Verhältnisse von der Anwendung dieser Massregeln thatsächlich eine Einschränkung der Verbreitung der Infection in Aussicht stellen und wenn überdies das Erforderniss des §. 5 des Gesetzes vom 3. April 1875 hinsichtlich eines angemessenen Verhältnisses der Kosten zu dem voraussichtlichen Nutzen zutrifft.

Ich werde meinerseits nach Thunlichkeit bestrebt sein, durch Gewährung von Subventionen — sei es in der Form einer unentgeltlichen Beistellung des Insecticides oder einer Beistellung zu einem herabgesetzten Preise, sei es durch baare Unterstützungen — die Kosten für die Durchführung solcher Massregeln zu mindern.

4. Schliesslich finde ich die k. k. anzuweisen, dafür Vorsorge zutreffen, dass jede auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 3. April 1875 getroffene Anordnung, wonach entweder das Extinctionsverfahren oder ein Verbot der Wiederanpflanzung oder Massregeln der sub 3 erwähnten Art zur Anwendung zu kommen hätten, sofort und unmittelbar dem Landesausschusse mitgetheilt werde, damit von demselben, als dem gesetzlich (§. 7) zur Wahrung der Rechte der beitragspflichtigen Weingartenbesitzer berufenen Organe, schon in diesem Stadium des Verfahrens eventuell von dem Recursrechte im Sinne des §. 13 des Gesetzes Gebrauch gemacht werden könne.

Die k. k. wolle sofort die politischen Bezirksbehörden der weinbautreibenden Gegenden im Sinne meiner vorstehenden Mittheilungen mit dem Bemerkten instruiren, dass sich dieselben diese Weisungen bei den Anordnungen, welche sie auf Grund des bezogenen Gesetzes zu treffen in die Lage kommen sollten, genau vor Augen zu halten und auch die fallweise berufenen Sachverständigen hierauf aufmerksam zu machen haben.

Abschriften dieses Erlasses sind dem Landesausschusse und mitzutheilen.

Wien, am 21. Februar 1883.

Der k. k. Ackerbau-Minister:
Falkenhayn.

Beilage B.

Gesetz vom 3. April 1875,

betreffend die Massregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Besitzer von Weinpflanzungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung von Anzeichen, welche nach den bekannten Erfahrungen auf das Vorkommen der Reblaus in ihren Weinpflanzungen hinweisen, sofort dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten. Derselbe hat von dieser Anzeige und in

dem Falle, als er in anderer Weise von Anzeichen, welche auf das Vorkommen der Reblaus in den im Gemeindegebiete gelegenen Weingärten hinweisen, Kenntniss erlangt, hievon sofort der politischen Bezirksbehörde Mittheilung zu machen. Gleichzeitig hat derselbe vorläufig, bis auf weitere Anordnung der politischen Bezirksbehörde, das Verbot der Ausfuhr von Reben, dann von Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, die als Träger des Insectes bekannt sind (§. 18), aus den betroffenen Pflanzungen zu erlassen.

§. 2.

Wenn die politische Bezirksbehörde durch eine solche Anzeige oder auf anderem Wege Kenntniss erlangt, dass in Weinpflanzungen Anzeichen von dem Vorkommen der Reblaus wahrgenommen wurden, hat sie eine Durchforschung der betreffenden Pflanzungen anzuordnen und hiemit unter behördlicher Leitung Sachverständige (§. 14) zu beauftragen.

§. 3.

Stellt es sich durch die behördliche Erhebung heraus, dass die Reblaus in den durchforschten Weinpflanzungen nicht vorkommt, so hat die politische Bezirksbehörde das von dem Gemeindevorsteher vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§. 1) zu beheben.

§. 4.

Wird hingegen das Vorhandensein der Reblaus sichergestellt, so ist die behördlich eingeleitete Durchforschung (§. 2) mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen auch auf die benachbarten Pflanzungen auszudehnen, und sind sogleich die Besitzer entfernterer, der Ansteckung minder ausgesetzter Weinpflanzungen aufzufordern, diese selbst zu durchforschen und das Ergebniss unmittelbar oder durch den Gemeindevorsteher der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Letztere hat das vom Gemeindevorsteher vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§. 1) zu bestätigen, beziehungsweise, wenn dasselbe etwa nicht verfügt wurde, selbst zu erlassen und auch auf jene benachbarten Pflanzungen auszudehnen, deren Ansteckung nach dem Gutachten der Sachverständigen zwar nicht constatirt ist, die jedoch derselben verdächtig oder von ihr nahe bedroht sind.

Das Verbot ist in den Weingegenden des Bezirkes und nach Umständen auch der Nachbarbezirke in ortsüblicher Weise und durch die Landeszeitung kundzumachen.

§. 5.

Weitere Massregeln, welche geeignet sind, die Ansteckung zu beseitigen und die benachbarten Pflanzungen zu schützen, können von der Bezirksbehörde in dem Falle angeordnet werden, wenn mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen die voraussichtlichen Kosten den mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Nutzen nicht überwiegen.

Unter dieser Voraussetzung kann die Bezirksbehörde erforderlichenfalls zum Schutze ausgedehnterer Weinpflanzungen auch solche Massregeln anordnen, welche die Beschädigung oder Zerstörung der Pflanzungen auf den betroffenen Gründen und in der nächsten Umgebung mit sich bringen; sie kann weiters verfügen, dass solche Gründe auf eine bestimmte Zeit dem Weinbaue entzogen und einer anderen Culturart gewidmet werden.

Die Ausführung der einzelnen Massregeln kann entweder den Grundbesitzern oder dem Gemeindevorsteher übertragen und von der politischen Bezirksbehörde überwacht oder von dieser selbst besorgt werden.

§. 6.

Den Schaden, welcher aus dem Verbote der Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheile und anderen als Träger des Insectes bekannten Gegenständen erwächst, dann jenen Schaden, welchen der Grundbesitzer aus der gemäss den §§. 4 und 18 in Folge behördlicher Anordnung von ihm selbst vorzunehmenden Durchforschung seiner Weinpflanzungen erleidet, hat der Grundbesitzer allein zu tragen.

Für den Schaden und die Auslagen, welche mit der Ausführung der auf Grund des §. 5 angeordneten Massregeln verbunden sind, gebührt dem Besitzer des Grundes, auf dem sie zur Anwendung gelangen, eine Entschädigung.

Dieselbe ist ihm durch Beiträge aller Besitzer von in demselben Lande liegenden Weinpflanzungen nach den Bestimmungen der §§. 7 und 8 zu leisten.

Der Anspruch auf diese Entschädigung geht verloren, wenn dem Grundbesitzer ein erweisliches Verschulden an der Einschleppung der Ansteckung oder an deren Ausbreitung zur Last fällt, oder wenn er den im Grunde des §. 5 erlassenen Aufträgen der Behörde in ungerechtfertigter Weise nicht nachkommt.

§. 7.

Die politische Bezirksbehörde hat, wenn sie mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen einen Anspruch auf Entschädigung begründet findet, an Ort und Stelle unter Zuziehung des Gemeindevorstehers und des Beschädigten den Schaden durch zwei beedete Schätzleute ziffermässig feststellen zu lassen.

Der Landesausschuss des betreffenden Landes ist von der Anordnung der Entschädigungsverhandlung zu verständigen, und es wird demselben das Recht vorbehalten, sich an dieser Verhandlung zur Wahrung der Rechte der beitragspflichtigen Weingartenbesitzer (§§. 6 und 8) durch einen oder zwei Delegirte zu bethelligen.

Die politische Bezirksbehörde hat die Acten über die gepflogene Entschädigungsverhandlung der politischen Landesstelle vorzulegen.

§. 8.

Für den gemäss dem §. 7 ermittelten Schaden eines jeden Grundbesitzers ist demselben von Seite der politischen Landesstelle nach Einvernehmen des Landesausschusses die Entschädigung zuzusprechen, wenn dem Beschädigten nicht das Hinderniss des §. 6 entgegensteht.

Die zugesprochene Entschädigung wird auf alle Besitzer von Weinpflanzungen in jenem Lande, in welchen der Schade sich ereignet hat, derart vertheilt, dass die von diesen Weinpflanzungen im letzten Jahre vorgeschriebene landesfürstliche Grundsteuer ohne irgend einen Zuschlag ermittelt und auf die so ermittelte gesammte Steuersumme nach Ablauf eines jeden Halbjahres die zugesprochene Entschädigung nach Procenten repartirt wird.

Das Ergebniss der Entschädigungsverhandlung und der Repartition ist in allen Weingegenden des betreffenden Landes durch die politischen Bezirksbehörden kundzumachen und dem Landesausschusse durch die Landesstelle mitzutheilen. Bei der Kundmachung an die Gemeinden ist zugleich bekannt zu geben, dass allen Beitragspflichtigen das Recht des Recurses zustehe.

Dieser Recurs muss binnen 14 Tagen, von der in der Gemeinde erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden. Auch dem Landesausschusse steht das Recht des Recurses zu und ist der Recurs in diesem Falle innerhalb derselben Frist von 14 Tagen, nach erfolgter Mittheilung bei der Landesstelle, einzubringen.

Die Entscheidung über den Recurs steht dem Ackerbauminister zu.

Ist kein Recurs eingebracht oder über denselben rechtskräftig entschieden worden, so hat die Landesstelle die politischen Bezirksbehörden zu beauftragen, die rechtskräftig repartirten Entschädigungsbeiträge mit der nächsten Rate der Grundsteuer einzuheben. Die Landesstelle hat die Auszahlung der eingehobenen Entschädigungsbeträge an die Beschädigten zu veranlassen.

§. 9.

Jedem, der sich durch die von Seite der Landesstelle festgesetzte Entschädigung und Repartition (§. 8) in seinen Rechten beeinträchtigt erachtet, steht es frei, gegen die hiedurch Begünstigten im Rechtswege aufzutreten; durch ein solches gerichtliches Verfahren wird jedoch der Vollzug des politischen Erkenntnisses nicht gehemmt.

§. 10.

Erfordert die Ausführung der nach §. 5 angeordneten Massregeln vorübergehende Vorkehrungen auf Grundstücken, die nicht dem Weinbaue gewidmet sind, so gebührt dem Besitzer für den ihm hiedurch zugehenden Schaden Entschädigung, welche nach Massgabe der Bestimmungen der §§. 7, 8 und 9 zu ermitteln und zu leisten ist.

§. 11.

Die Grundbesitzer haben allen von der politischen Behörde in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen nachzukommen.

Sie sind verpflichtet, den zur Durchforschung der Weinpflanzungen oder zur Ausführung der sonstigen behördlichen Aufträge entsendeten Organen die nöthigen Vorkehrungen auf ihren Gründen zu gestatten und ihnen die erforderliche Beihilfe unentgeltlich zu leisten.

§. 12.

Die politische Bezirksbehörde ist verpflichtet, die Ausführung aller zur Beseitigung des Insectenschadens getroffenen Massregeln zu überwachen und nöthigenfalls im Zwangswege auf Kosten der Säumigen zu bewirken. Die Gemeindevorsteher haben die politische Bezirksbehörde in der erforderlichen Weise zu unterstützen.

§. 13.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden, welche in Durchführung dieses Gesetzes erlassen werden, kann auch ausser dem Falle des §. 8 der Recurs an die höhere Behörde binnen 14 Tagen nach Kundmachung, beziehungsweise Zustellung der Entscheidung oder Verfügung schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann ungeachtet des eingebrachten Recurses von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen angeordnet werden.

§. 14.

Die politische Bezirksbehörde hat bei den ihr durch dieses Gesetz übertragenen Amtshandlungen unter Mitwirkung von Sachverständigen vorzugehen.

Dieselbe hat im Falle des Bedarfes für ihren Bezirk Sachverständige, in der Regel aus der Reihe der Mitglieder der landwirthschaftlichen Bezirksvereine oder unterrichteter Weingartenbesitzer zu ernennen und sie auf die Erfüllung der denselben durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu beedien.

Zu den bezüglichlichen Verhandlungen sind nebst zwei Sachverständigen und den betheiligten Grundbesitzern auch die Gemeindevorsteher beizuziehen.

§. 15.

Handelt es sich um Abwendung der Gefahr für Weinpflanzungen in verschiedenen politischen Bezirken, so haben die betreffenden Bezirksbehörden rücksichtlich der zu ergreifenden Massregeln das Einvernehmen zu pflegen, und kann die politische Landesbehörde Verfügungen treffen, welche

zur einheitlichen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich erscheinen. Insbesondere kann sie sich in diesem Falle einzelne sonst der politischen Bezirksbehörde zukommende Anordnungen vorbehalten, oder einer der beteiligten Bezirksbehörden die Leitung der bezüglichen Massregeln übertragen.

§. 16.

Die anlässlich der commissionellen Erhebungen auflaufenden Kosten an Taggeldern, Reisegebühren und sonstigen Entlohnungen für die behördlichen Organe, Sachverständigen und Schätzleute (§. 7), dann die anlässlich der behördlich vorgenommenen Durchforschung (§§. 2, 14 und 18) erwachsenden Kosten und etwaigen Schadensvergütungen werden vom Staatsschatze bestritten.

§. 17.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind mit Geldstrafen bis 100 fl. zu ahnden. In Fällen des Zuwiderhandelns gegen das in den §§. 1 und 4 bezeichnete Verbot der Ausfuhr von Reben u. s. w. können Geldstrafen bis 300 Gulden verhängt werden.

Die Geldstrafe fliesst in den Ortsarmenfond.

Kann dieselbe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist sie in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Auch für Berufungen gegen Straferkenntnisse gilt die im §. 13 bestimmte Recursfrist. Gegen gleichlautende Straferkenntnisse der politischen Bezirks- und der Landesbehörden findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 18.

Der Ackerbauminister hat dafür zu sorgen, dass nach Massgabe des §. 14 dieses Gesetzes eine genügende Anzahl von Personen über die Erscheinungen der Reblauskrankheit und die Hilfsmittel dagegen in solcher Weise unterrichtet wird, dass dieselben geeignet sind, von den politischen Bezirksbehörden als Sachverständige (§. 14) berufen zu werden; dann, dass die Erfahrungen über die Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus, über die Gegenstände, welche Träger des Insectes sein können, und über die zweckmässigen Mittel zur Abhilfe zur Kenntniss der weinbautreibenden Bevölkerung und der betreffenden Behörden gelangen.

Der Ackerbauminister ist ermächtigt, auch in solchen Gegenden, in welchen Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus nicht erhoben wurden, die Weinpflanzungen einer Durchforschung unterziehen zu lassen und den Handel mit Reben in dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder in einem Theile desselben zu verbieten.

§. 19.

Den Landesvertretungen bleibt es vorbehalten, die ermittelten Entschädigungsbeträge (§§. 7. 8 und 10) auf den Landesfond zu übernehmen.

§. 20.

Alle Eingaben, Urkunden und Verhandlungen in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit sind stempel- und gebührenfrei.

Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf das im §. 9 vorgesehene gerichtliche Verfahren.

§. 21.

Der Ackerbauminister und die Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Triest, am 3. April 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p.

Beilage C.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 12. März 1883,

betreffend die Einbeziehung des Zollamtes in Liebau unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) bezeichnete Zoll- (Eingangs-) Aemter.

Im Nachhange zur Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107), betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) wird bestimmt, dass unter die Zoll- (Eingangs-) Aemter, welche im Anhange zur vorbezeichneten Verordnung, und zwar in der Anmerkung lit. *a*) angeführt erscheinen, auch das Zollamt in Liebau einzureihen ist.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Pino m. p. Dunajewski m. p.

Beilage D.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Mai 1883,

betreffend die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882) auf die Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände.

In Betreff der Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände wird auf Grund der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882) Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Ausfuhr solcher Gegenstände, welche hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommen, ist, soferne die Ausfuhr nach einem der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882) beigetretenen Staate (Deutsches Reich, Frankreich, Portugal, Schweiz, Belgien, Luxemburg) stattfindet, durch die Bestimmungen dieser Convention geregelt.

Die Gegenstände, welche hienach zur Ausfuhr zugelassen sind, die Vorschriften in Betreff ihrer Verpackung und der Erklärungen, welche den Sendungen beizuschliessen sind, sind die gleichen, welche in der Uebersicht zur Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) unter Post Nr. 1—4 für die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn angegeben sind.

Hinsichtlich der Ausstellung der den Sendungen beizuschliessenden Erklärung des Absenders und Bescheinigung der Behörde im Inlande wird überdies Nachstehendes festgesetzt.

§. 2.

Die Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der Behörde (P. Nr. 2 Zif. 2 und 3 Uebersicht zur Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882) sind nach dem im Anhange zur gegenwärtigen Verordnung unter I und II enthaltenen Formularien auszustellen.

Die Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der Behörde sind stempelfrei (§. 20 des Gesetzes vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61).

§. 3.

Zur Ausstellung der Bescheinigung ist die politische Behörde erster Instanz jenes Bezirkes berufen, aus welchem die betreffenden Gegenstände herkommen.

§. 4.

Da die Bescheinigung der Behörde bezüglich der im Formulare II bezeichneten Thatumstände in Gemässheit des Schlussprotokolles zur

mehrerwähnten internationalen Convention stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen zu beruhen hat, so sind von den zur Ausstellung der Bescheinigung berufenen Behörden geeignete Persönlichkeiten behufs Abgabe des erforderlichen Befundes als Sachverständige dauernd oder fallweise zu bestellen.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Pino m. p. Dunajewski m. p.

Anhang.

I. Erklärung des Absenders.

Der Unterzeichnete¹⁾
bescheinigt hiemit

- a) dass der ganze Inhalt der mitfolgenden Sendung²⁾
bezeichnet mit³⁾
enthaltend⁴⁾
aus seiner Pflanzung⁵⁾
stammt:
- b) für⁶⁾
in⁷⁾
bestimmt ist;
- c) dass die Sendung keine Reben oder Rebenbestandtheile enthält;
- d) dass die Sendung Pflanzen $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Erdballen enthält.
. an

(Unterschrift.)

II. Behördliche Bescheinigung.

Dem Herrn N. N. in
wird hiemit in Gemässheit der internationalen Phylloxera-Convention vom
3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882) und der Ministerialverordnung
vom 1. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 58) bescheinigt:

Anmerkung zu Formulare I.

- 1) Name (Firma) und Domicil des Absenders,
- 2) Anzahl und Beschaffenheit der Colli (Kisten, Körbe etc.)
- 3) Markirung und Nummer.
- 4) Angabe des Inhaltes der Sendung (Gattung der Sträucher, Blumen etc.)
- 5) Land und Ort, wo sich die Pflanzung befindet,
- 6) und 7) Name Desjenigen, für den die Sendung bestimmt ist.

a) dass die mitfolgende Pflanzensendung aus der offenen — eingefriedeten Pflanzung des N. N. in (Land, Ort) stammt, welche Pflanzung von jedem Weinstocke durch einen Zwischenraum von . . . (wenigstens 20) Meter entfernt ist,

oder

welche Pflanzung von den Wurzeln jedes Weinstockes durch ein Hinderniss getrennt ist, das von der unterzeichneten Behörde als hinreichend anerkannt wurde, jede Gefahr einer Uebertragung der Phylloxera-Wurzellaus auszuschliessen;

b) dass dieses Grundstück selbst keinen Weinstock trägt;

c) dass auf demselben keine Weinstöcke abgelagert sind;

d) dass sich auf diesem Grundstücke niemals von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben,

oder

dass die auf diesem Grundstücke vorhanden und von der Reblaus befallen gewesenen Weinstöcke gänzlich ausgerottet wurden, und wiederholte Desinfectionen und zwar drei Jahre hindurch statthatten, welche die vollständige Vernichtung des Insectes und der Wurzeln verbürgen.

. am

(L. S.)

(Unterschrift.)

Beilage E.

Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums dto. 22. October 1884 Z. $\frac{32670}{2965}$ an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag.

Vorbehaltlich endgiltiger Regelung im Wege eines Uebereinkommens zwischen den an der Reblausconvention vom 3. November 1881 beteiligten Staaten ist mit der kaiserlich deutschen Regierung vereinbart worden, dass zwischen den nachbezeichneten, an der böhmisch-sächsischen Landesgrenze gelegenen Gebietstheilen, nämlich

in Böhmen:

den Bezirkshauptmannschaften Friedland, Reichenberg, Gabel, Rumburg, Schlukenau, Tetschen, von den Bezirkshauptmannschaften Aussig und Brüx denjenigen Theilen, in welchen kein Weinbau betrieben wird, nämlich der Abdachung des Erzgebirges im Brüxer Bezirke bis zur Dux-Bodenbacher Bahnlinie, den beiden Gerichtsbezirken Karbitz und Katharinaberg, endlich den Bezirkshauptmannschaften Teplitz, Komotau, Kaaden, Joachimsthal, Graslitz, Eger und Asch,

In Sachsen:

den Amtshauptmannschaften Zittau, Löbau, Bauzen, von der Amtshauptmannschaft Pirna den Amtsgerichtsbezirken Neustadt, Sebnitz, Schandau,

Königstein und Pirna, letzterem jedoch nur von der Landesgrenze nördlich bis Berggiesshübel, ferner den Amtshauptmannschaften Dippoldswalde, Freiberg, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Auerbach und Oelsnitz

der Verkehr mit den im Art. 3 der Reblausconvention angeführten, nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Vegetabilien, mit Ausnahme der auf dem Schienenwege an die Grenze gelangenden Pflanzensendungen, künftig von den unter Post 2 des Anhanges zur Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) festgesetzten Beschränkungen befreit sein soll.

Zur weiteren Erleichterung dieses Grenzverkehrs kann hierbei, soweit nicht besondere Verdachtsmomente entgegenstehen, ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass innerhalb der vorgedachten Grenzgebiete im Strassenverkehr die Grenze überschreitende Pflanzentransporte als aus den, dem freien Verkehre geöffneten Gebietstheilen herrührend zu behandeln sind. In Verdachtsfällen ist ein Nachweis über den Ursprung des Transportes zu fordern.

Für den Eisenbahnverkehr bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die k. k. Direction wird aufgefordert, für die entsprechende Kundmachung dieser Erleichterungen in den interessirten Gebietstheilen Böhmens, sowie für die Instruirung der betreffenden Zollämter und Finanzwachabtheilungen Sorge zu tragen.

Hiebei wird bemerkt, dass eine gleiche Verordnung seitens des k. sächsischen Finanzministeriums unteren 28. August 1884 an die Zoll- und Steuirection in Dresden behufs Unterweisung der k. sächsischen Hauptämter erlassen wurde.

Beilage F.

Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina
Nr. 19743/l.

Circulare

an alle Kreisbehörden, Bezirksämter, an den Herrn Regierungscommissär der Stadt Sarajevo, Bezirksexposituren, Finanzinspectorate, Finanzcommissariate, Zoll- und Nebenzollämter, dann alle Finanzwach- und Ansageposten.

Zur Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) wird die Einfuhr nachstehender Provenienzen aus Istrien, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, Steiermark, Niederösterreich, dann aus Serbien, Rumänien, Deutschland, der Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich und Russland in das Occupationsgebiet oder die Durchfuhr der unten verzeich-

neten Gegenstände vom Tage des Einlangens dieser Verordnung bei der betreffenden Executivbehörde angefangen, hiemit untersagt.

Zur Ein- oder Durchfuhr dürfen folgende Artikel nicht gelangen, und zwar:

1. Alle Bestandtheile des Weinstockes, der Früchte, der Blätter, des Holzes und der Wurzeln.

2. Weinblätter als Verpackungsmateriale von Früchten, Butter, Käse und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen.

3. Schilfrohr (*Arundo donax*) als Stütze für Weinstöcke (insbesondere aus Pirano in Istrien), ebenso schon gebrauchte Rebpfähle.

4. Weinbergdünger und Abfälle von Weinstöcken aller Art.

5. Bewurzelte Pflanzen jeder Art, wenn selben noch Erdreich anhängt und wenn solche aus phylloxerirten Weingärten oder deren unmittelbarer Umgebung stammen.

Aus allen übrigen oben nicht genannten Ländern und Gebietstheilen, so insbesondere aus dem bisher durch die Reblaus nicht inficirten Dalmatien, aus Cypren und Griechenland dürfen die genannten Artikel nur mit einer speciellen Bewilligung der Landesregierung ein- oder durchgeführt werden.

Die durch diese Verordnung ausgeschlossenen Provenienzen sind, wenn sie per Bahn oder Schiff an die Grenze des Occupationsgebietes gelangen, unbedingt sogleich zurückzuweisen und dem Absender zu retourniren, in allen Fällen aber, wo dies unthunlich und Gefahr am Verzuge ist, auf Kosten des Empfängers noch an der Landesgrenze unter Dazwischenkunft der Bezirksbehörde zu verbrennen. Dawiderhandelnde sind der politischen Behörde vorzuführen und von dieser innerhalb des derselben zustehenden Strafbefugnisses und unbeschadet der angeordneten Waarenvertilgung zu bestrafen.

Von dieser Verfügung sind die unterstehenden Sicherheits- und Polizeiorgane ungesäumt zu verständigen.

Sarajevo, am 4. October 1884.

Für den Landeschef der Civiladlatus:

Nicolics m. p.

Beilage G.

Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina.

Nr. 19743/Ib.

Circulare

an alle Kreisbehörden, Bezirksämter, den Herrn Regierungs-Commissär der Stadt Sarajevo und an die Bezirks-Exposituren.

Mit der h. ä. Circular-Verordnung vom 4. October 1884, Z. 19743/Ia, haben die Unterbehörden die Weisungen, betreffend die Ein und Durchfuhr von Reben und anderen Artikeln, durch welche die Einschleppung der Reblaus veranlasst werden könnte, erhalten.

Zur Verhütung dieser für die gedeihliche Entwicklung der Rebencultur drohenden Gefahren findet die Landesregierung ausserdem Nachstehendes anzuordnen:

1. Rebensetzlinge und die in der oben bezogenen Circular-Verordnung sonst angeführten Artikel dürfen von nun an von Niemandem, selbst nicht aus nicht inficirten Gegenden bezogen werden und wird, wo es sich in Hinkunft um die Anlage eines neuen Weingartens oder um die Neubestockung eines alten durch Private oder Corporationen handelt, die Bestellung von Reben nur im Wege des Landesregierung auf Kosten des Bestellers erfolgen dürfen, wobei bemerkt wird, dass nur sogenannte „widerstandsfähige“ Reben zur Anpflanzung verwendet werden können.

Solche widerstandsfähige Reben sind:

A. Vitis cordifolia.

1. Clinton (blau).
2. Taylor (gelb).
3. Vitis solonis (rothsaftig),
4. La Touratte (blau).
5. Marie (blau).
6. Pedroni (blau).

B. Vitis rotundifolia.

1. Seupernong.

C. Vitis aestivalis.

- | | |
|---------------------|---------|
| 1. Alvey | } blau. |
| 1. Cynthiana | |
| 3. Cunningham | |
| 4. Herbemont | |
| 5. Jaquer | |
| 6. Louisiana | |
| 7. Nortons Virginia | |

D. Hybriden.

1. York Madeira (blau).

2. Wird zur Pflicht gemacht, dass die bestehenden Weingärten nach Thunlichkeit durch Sachverständige kostenlos auf das Vorkommen der Phylloxera untersucht und das stete Augenmerk der Behörden hierauf gerichtet werde.

3. Bei constatirtem Vorkommen der *Phylloxera vastatrix* obliegt den unterstehenden politischen Behörden die Pflicht der sofortigen telegraphischen Anzeige an die Landesregierung. Die Kreis- und Bezirksbehörden werden demnächst mit einer Anzahl Exemplaren der Abhandlung „Die Reblaus“ theilt werden, deren Studium mit dem Beifügen empfohlen wird, dass die Weiterverbreitung der darin enthaltenen Erfahrungen, besonders über die Anzeichen der Phylloxera mit allen Mitteln angestrebt werden soll.

Sarajevo, am 4. October 1884.

Für den Landes-Chef, der Civil-Adlatuz:

Nicolics, m. p.

Beilage H.

Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 27. December 1883, betreffend den Beitritt der Niederlande zur internationalen Phylloxera- Convention vom 3. November 1881.

Laut Mittheilung des schweizerischen Bundesrathes hat die königlich niederländische Regierung den Beitritt der Niederlande zur internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881 (R. G. B. Nr. 105 ex 1882) erklärt.

Falkenhayn m. p.

Beilage I.

Instruction

für die Local-Commission in Reblausangelegenheiten.

1.

Die Local-Commission in Reblausangelegenheiten hat den Zweck, durch kontinuierliche Ueberwachung der Weingärten, Treibhäuser, Gärten, Baum- und Rebschulen sowie des Handels und Verkehrs mit Weinreben und den zum Weinbaue gehörigen Gegenständen die Einschleppung der Reblaus in die Ortsgemeinde zu verhindern, eventuell das eingeschleppte Insect aus den Krankheitserscheinungen des inficirten Weinstockes möglichst bald zu entdecken, damit der Infectionsherd, insolange noch Abhilfe möglich ist, behoben werden könne.

2.

Die Localcommission besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister der Ortsgemeinde als Obmanne und mehreren von der politischen Bezirksbehörde ohne Zeitbeschränkung zu bestimmenden Gemeindemitgliedern aus dem Stande der Weingartenbesitzer. Die Stelle eines Mitgliedes der Localcommission ist ein unentgeltlicher Vertrauensposten, zu welchem Niemand verhalten werden kann. Der Wirkungskreis der Localcommission erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Ortsgemeinde.

3.

Die Localcommission untersteht unmittelbar der politischen Bezirksbehörde, hat daher ausser den in ihrem eigenen Wirkungskreise liegenden Aufgaben allen Anordnungen der Bezirksbehörde pünktliche Folge zu leisten und mit derselben directe den mündlichen und schriftlichen Verkehr zu pflegen.

4.

Im eigenen Wirkungskreise obliegen der Localcommission folgende Aufgaben:

1. Die continuirliche Ueberwachung des Culturstandes der Weingärten, Treibhäuser, Gärten, Baum- und Rebschulen innerhalb des Gebietsumfanges der Ortsgemeinde.

2. Die Beobachtung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Reblaus seitens der Bevölkerung.

3. Die Ueberwachung der Provenienz aller neu in die Gemeinde gelangenden Reben, Rebstöcke, Rebpfähle, Obstbäume und sonstigen Gegenstände, welche als Träger der Reblaus gelten.

Um diesfalls Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, ist es Hauptaufgabe der Localcommission, die Bevölkerung in geeigneter Weise über die verheerenden Wirkungen und die grosse Verbreitungsfähigkeit der Reblaus zu belehren, sie auf die in ihrem eigenen Interesse liegenden, lediglich auf die Erhaltung des Weinbaues gerichteten Intentionen der Regierung aufmerksam zu machen und die Weingartenbesitzer unter Hinweisung auf die Bestimmungen des die Massregeln zur Unterdrückung der Reblaus enthaltenden Gesetzes vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, zur eigenen Vorsicht und Einhaltung der bestehenden Vorschriften aufzumuntern. Wegen Kenntnis dieser Vorschriften ist mit der vorgesezten Bezirksbehörde das stete Einvernehmen zu pflegen.

5.

Sobald an Weinreben oder sonstigen Trägern der Reblaus verdächtige Erscheinungen vorgefunden werden, ist sofort an die Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten.

In eine nähere Untersuchung der erkrankten oder verdächtigen Pflanzen hat sich die Commission nicht einzulassen. Im Gegentheile wird das Aufgraben der Erde, Herausnehmen und Untersuchen von Rebenwurzeln etc. zur Verhütung einer eventuellen Verschleppung der Reblaus strengstens untersagt.

Die Commission hat vielmehr zur grösseren Vorsicht nach erfolgter Besichtigung des fraglichen Objectes vor der Entfernung die Beschuhung, Handstöcke etc., überhaupt Alles was an der verdächtigen Bodenstelle mit der Erde in Berührung gekommen ist, einer vollständigen Reinigung zu unterziehen, damit nicht etwa durch die benannten Gegenstände das Insect im Weingarten Verbreitung finde.

6.

Die technische Untersuchung der krankheitsverdächtigen Gegenstände ist eigenen Sachverständigen vorbehalten, worüber die näheren Bestimmungen nachfolgen werden.

7.

Die Localcommission hat die durchforschende Begehung auf sämtliche Weingärten, Treibhäuser, Gärten, Baum- und Rebschulen der ganzen Ortsgemeinde auszudehnen und in entsprechenden Zeiträumen zu wiederholen.

Dabei ist sich der thunlichsten Schonung der Cultur zu befleissen. Auch erscheint es wünschenswerth, dass sich die Grundbesitzer an der Begehung ihrer Grundstücke, von der sie rechtzeitig in Kenntniss zu setzen sind, betheiligen, um die Commission selbst auf verdächtige Erscheinungen aufmerksam machen zu können.

8.

Sollten Grundbesitzer wider Erwarten sich den in ihrem eigenen Interesse stattfindenden Durchforschungen widersetzlich zeigen oder der Commission in irgend einer Weise Hemmnisse bereiten, so ist vorerst die gütliche Beilegung durch Belehrung über die gesetzlichen Bestimmungen des obbezogenen Gesetzes vom 3. April 1875, Nr. 61, und die auf Widersetzlichkeiten verhängten Strafen zu versuchen, insofern dieses Mittel aber die Wirkung versagt, hierüber an die Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten. Letzteres hat auch in allen jenen Fällen zu geschehen, wo die Uebertretung einer in Reblausangelegenheiten erlassenen Vorschrift zur Kenntniss der Localcommission gelangt.

9.

Ueber das Resultat der von der Localcommission jeweilig vorgenommenen Durchforschung ist an die Bezirksbehörde eine kurze Anzeige zu erstatten.

K. k. n. ö. Statthalterei.

Wien, am 25. Februar 1882.

Beilage K.

Instruction

für die Local-Commission in Reblaus-Angelegenheiten.

1.

Die Local-Commission in Reblaus-Angelegenheiten hat den Zweck, durch continüirliche Ueberwachung der Weingärten, Treibhäuser, Gärten, Baum- und Rebschulen, sowie des Handels und Verkehrs mit Weinreben und den zum Weinbaue gehörigen Gegenständen die Einschleppung der Reblaus in die Ortsgemeinde zu verhindern, eventuell das eingeschleppte Insect aus den Krank-

heitserscheinungen des inficirten Weinstockes möglichst bald zu entdecken, damit der Infectionsherd, insolange noch Abhilfe möglich ist, behoben werden könne.

2.

Die Local-Commission besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister (Gemeindevorsteher) der Ortsgemeinde als Obmanne und mehreren von der politischen Bezirksbehörde ohne Zeitbeschränkung zu bestimmenden Gemeindemitgliedern aus dem Stande der Weingartenbesitzer. Die Stelle eines Mitgliedes der Local-Commission ist ein unentgeltlicher Vertrauensposten, zu welchem Niemand verhalten werden kann. Der Wirkungskreis der Local-Commission erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Ortsgemeinde.

3.

Die Local-Commission untersteht unmittelbar der politischen Bezirksbehörde, hat daher ausser den in ihrem eigenen Wirkungskreise liegenden Aufgaben, allen Anordnungen der Bezirksbehörde pünktliche Folge zu leisten und mit derselben directe den mündlichen und schriftlichen Verkehr zu pflegen.

4.

Im eigenen Wirkungskreise obliegen der Local-Commission folgende Aufgaben:

1. Die continuirliche Überwachung des Culturstandes der Weingärten, Treibhäuser, Gärten, Baum- und Rebschulen innerhalb des Gebietsumfanges der Ortsgemeinde.

2. Die Beobachtung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Reblaus seitens der Bevölkerung.

3. Die Ueberwachung der Provenienz aller neu in die Gemeinde gelangenden Reben, Rebstöcke, Rebpfähle, Obstbäume und sonstigen Gegenstände, welche als Träger der Reblaus gelten. Um diesfalls Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, ist es Hauptaufgabe der Local-Commission, die Bevölkerung in geeigneter Weise über die verheerenden Wirkungen und die grosse Verbreitungsfähigkeit der Reblaus zu belehren, sie auf die in ihrem eigenen Interesse liegenden, lediglich auf die Erhaltung des Weinbaues gerichteten Intentionen der Regierung aufmerksam zu machen und die Weingartenbesitzer unter Hinweisung auf die Bestimmungen des die Massregeln zur Unterdrückung der Reblaus enthaltenden Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, zur eigenen Vorsicht und Einhaltung der bestehenden Vorschriften aufzumuntern. Wegen Kenntniss dieser Vorschriften ist mit der vorgesetzten Bezirksbehörde das stete Einvernehmen zu pflegen.

5.

Sobald an Weinreben oder sonstigen Trägern der Reblaus verdächtige Erscheinungen vorgefunden werden, ist sofort an die Bezirksbehörde die

Anzeige zu erstatten. In eine nähere Untersuchung der erkrankten oder verdächtigen Pflanzen hat sich die Commission nicht einzulassen. Im Gegentheile wird das Aufgraben der Erde, Herausnehmen und Untersuchen von Rebenwurzeln etc. zur Verhütung einer eventuellen Verschleppung der Reblaus strengstens untersagt. Die Commission hat vielmehr zur grösseren Vorsicht nach erfolgter Besichtigung des fraglichen Objectes vor der Entfernung die Beschuhung, Handstöcke etc., überhaupt Alles, was an der verdächtigen Bodenstelle mit der Erde in Berührung gekommen ist, einer vollständigen Reinigung zu unterziehen, damit nicht etwa durch die benannten Gegenstände das Insect im Weingarten Verbreitung finde.

6.

Die technische Untersuchung der krankheitsverdächtigen Gegenstände ist eigenen Sachverständigen vorbehalten, worüber die näheren Bestimmungen in der „Dienstes-Instruction für Sachverständige in Reblaus-Angelegenheiten“ enthalten sind.

7.

Die Local-Commission hat die durchforschende Begehung auf sämtliche Weingärten, Treibhäuser, Gärten, Baum- und Rebschulen der ganzen Ortsgemeinde auszudehnen und in entsprechenden Zeiträumen zu wiederholen.

Dabei ist sich der thunlichsten Schonung der Cultur zu befleissen. Auch erscheint es wünschenswerth, dass sich die Grundbesitzer an der Begehung ihrer Grundstücke, von der sie rechtzeitig in Kenntniss zu setzen sind, betheiligen, um die Commission selbst auf verdächtige Erscheinungen aufmerksam machen zu können.

8.

Sollten Grundbesitzer wider Erwarten sich den in ihrem eigenen Interesse stattfindenden Durchforschungen widersetzlich zeigen oder der Commission in irgend einer Weise Hemmnisse bereiten, so ist vorerst die gütliche Beilegung durch Belehrung über die gesetzlichen Bestimmungen des obbezogenen Gesetzes vom 3. April 1875, Nr. 61, und die auf Widersetzlichkeiten verhängten Strafen zu versuchen, insoferne dieses Mittel aber die Wirkung versagt, hierüber an die Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten. Letzteres hat auch in allen jenen Fällen zu geschehen, wo die Übertretung einer in Reblaus-Angelegenheiten erlassenen Vorschrift zur Kenntnis der Local-Commission gelangt.

9.

Über das Resultat der von der Local-Commission jeweilig vorgenommenen Durchforschung ist an die Bezirksbehörde eine kurze Anzeige zu erstatten.

K. K. mährische Statthalterei.

Brünn, am 20. Juli 1882.

Beilage L.

Instruction

für die Local-Commission in Reblaus-Angelegenheiten.

§. 1.

Die Local-Commission in Reblaus-Angelegenheiten hat den Zweck, durch ununterbrochene Überwachung der Weingärten, Rebschulen und andern in Gärten, Treibhäusern, an Hecken und Spalieren vorhandenen Rebepflanzungen, sowie des Handels und Verkehrs mit Weinreben, Trauben, Traubenmaische und aller beim Weinbaue verwendeten Gegenstände die Einschleppung der Reblaus in die Ortsgemeinde zu verhindern, eventuell den eingedrungenen Schädling aus den Krankheitserscheinungen der befallenen Reben möglichst bald zu entdecken, damit die Ansteckungsgefahr, insolange noch Abhilfe möglich ist, behoben werden könne.

§. 2.

Die Local-Commission, deren Wirkungskreis sich auf das ganze Gebiet einer Ortsgemeinde erstreckt, besteht aus einem weinbalkundigen Mitgliede der Gemeindevertretung und aus höchstens vier (je nach der Ausdehnung des Weinbaues) weinbalkundigen Insassen der Gemeinde, welche sämmtlich von der politischen Bezirksbehörde ernannt werden.

Aus den Mitgliedern der Commission wird der Obmann gleichfalls durch die politische Behörde bestimmt. Die Stelle eines Mitgliedes der Local-Commission ist ein unentgeltlicher Vertrauensposten für unbestimmte Dauer.

§. 3.

Die Local-Commission untersteht unmittelbar der politischen Bezirksbehörde, hat daher ausser den in ihrem eigenen Wirkungskreise liegenden Aufgaben allen einschlägigen Anordnungen der Bezirksbehörde Folge zu leisten und mit derselben durch ihren Obmann directe den mündlichen und schriftlichen Verkehr zu pflegen.

§. 4.

Im eigenen Wirkungskreise obliegen der Local-Commission folgende Aufgaben:

- a) die unausgesetzte Überwachung des Gesundheits- und Wachsthum-Zustandes sämmtlicher Rebepflanzungen innerhalb des Gebietsumfanges der Ortsgemeinde, besonders die wiederholte Besichtigung derselben in der Zeit von Anfang Juni bis Ende September;
- b) die Beobachtung der Einhaltung der gesetzlichen, bezüglich der Reblaus bestehenden Vorschriften und der in Anwendung derselben erlassenen behördlichen Verordnungen und Erlässe seitens der Bevölkerung;

- c) die Überwachung der Herkunft aller neu in die Gemeinde gelangenden Reben, Rebstöcke, Weingartstecken, Obstbäume und sonstigen Gegenstände, welche als Träger der Reblaus gelten, sowie des Handels mit Trauben, der Überführung von Traubenmaische und aller Manipulationen, durch welche eine Einschleppung des Insectes stattfinden könnte; endlich des Arbeiterverkehrs nach und von als bereits verseucht bekannten Gemeinden;
- d) die Belehrung der Bevölkerung über die verheerenden Wirkungen und die grosse Verbreitungsfähigkeit der Reblaus; über die wohlmeinenden, lediglich auf die Erhaltung des Weinbaues gerichteten Intentionen der Regierung und über die nach dem Gesetze vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, zur Unterdrückung der Reblaus in Anwendung kommenden Massregeln, Aufmunterung der Weingartenbesitzer zu der in ihrem eigenen Interesse liegenden Vorsicht und Einhaltung der bestehenden Vorschriften. Über die bestehenden und weiter erfließenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verordnungen, welche den Local-Commissionen von der politischen Bezirksbehörde mitgetheilt werden, erhalten dieselben die nöthigen Erläuterungen durch diese Behörde selbst oder durch die von ihr delegirten Mitglieder der Bezirks-Commission.

§. 5.

Sobald Krankheitserscheinungen an den Reben wahrgenommen werden, welche auf das Vorhandensein der Reblaus schliessen lassen, oder wenn aus anderen Umständen die Einschleppung des Schädling's gefolgert werden könnte, hat der Obmann der Local-Commission sofort die Anzeige an die Bezirksbehörde zu erstatten und sich hiebei sowie in allen anderen Fällen, in welchen eine Anzeige nothwendig erscheint, der ihm übergebenen Fragebögen, wovon ein Exemplar dieser Instruction zuliegt, zu bedienen. In eine nähere Untersuchung der der Ansteckung verdächtigen Pflanzungen oder der muthmasslichen sonstigen Träger der Reblaus hat sich die Commission nicht einzulassen. Im Gegentheile wird das Aufgraben der Erde, Herausnehmen und Untersuchen von Rebwurzeln etc., ganz besonders aber die Versendung verdächtiger Stöcke, Wurzeln und dgl. zum Zwecke der Untersuchung strengstens untersagt.

Die Commission hat vielmehr zur grösseren Vorsicht nach erfolgter Besichtigung des fraglichen Objectes die Bekleidung, namentlich die Beschuhung, die Handstöcke und überhaupt Alles, was an der verdächtigen Bodenstelle mit der Erde in Berührung gekommen ist, einer vollständigen Reinigung zu unterziehen, damit nicht etwa durch diese Gegenstände das Insect im Weingarten Verbreitung finde.

§. 6.

Die technische Untersuchung der krankheitsverdächtigen Gegenstände ist eigenen Sachverständigen vorbehalten, worüber die näheren Bestimmungen in der Dienstesinstruction für Sachverständige in Reblaus-Angelegenheiten enthalten sind.

Die Local-Commission hat nur die Aufgabe, den Sachverständigen über dessen Verlangen bei seinen Arbeiten zu unterstützen und ihm bei seinen Erhebungen behilflich zu sein.

§. 7.

Bei den durchforschenden Begehungen hat sich die Local-Commission der thunlichsten Schonung der Culturen zu befleissen. Auch erscheint es wünschenswerth, dass sich die Grundbesitzer an der Begehung ihrer Grundstücke, von der sie im Wege des Gemeindeamtes rechtzeitig in Kenntniss zu setzen sind, betheiligen, um die Commission selbst auf verdächtige Erscheinungen aufmerksam machen zu können.

§. 8.

Sollten die Besitzer, Pächter oder Nutzniesser von Weinpflanzungen sich den in ihrem eigenen Interesse stattfindenden Durchforschungen widersetztlich zeigen oder der Commission in irgend einer Weise Hemmnisse bereiten, so ist vorerst die gütliche Beilegung durch Belehrung über die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, und die auf die Widersetzlichkeiten verhängten Strafen zu versuchen, insoferne dieses Mittel aber die Wirkung versagt, hierüber sofort an die Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten. Letzteres hat auch in allen jenen Fällen zu geschehen, wo die Übertretung einer in Reblaus-Angelegenheiten erlassenen Vorschrift zur Kenntniss der Local-Commission gelangt.

§. 9.

Über ihre Thätigkeit überhaupt und unbeschadet der ad §. 5 und 8 bezeichneten sofortigen Meldungen, hat die Local-Commission durch ihren Obmann regelmässig am letzten Tage jeden Monats durch Übersendung eines ausgefüllten Fragebogens an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bericht zu erstatten.

K. k. steiermärkische Statthalterei.

Graz, am 15. December 1883.

Kübeck.

Fragebogen

**zur Beantwortung durch die Local-Commission in Reblaus-Angelegenheiten
in der Gemeinde**_____

1. Hat eine Begehung von Weingärten stattgefunden?
2. Wann hat die Begehung der Weingärten stattgefunden?
3. Welche Riede wurden von einzelnen Mitgliedern der Commission begangen?
4. In welchen Weingärten wurden Anzeichen wahrgenommen, welche auf das Vorhandensein der Reblaus schliessen lassen könnten? (Name des Besitzers und wo möglich die Parzellen-Nummer des Weingartens.)
5. Welche Krankheitserscheinungen berechtigen zur Annahme des Verdachtes einer Reblaus-Ansteckung in den vorgenannten Weingärten?
6. Welche Anzeigen über Krankheitserscheinungen in den Weingärten sind der Commission ausserdem zugekommen?
7. Gibt es in der Gemeinde Rebschulen, wem gehören dieselben und woher stammen die daselbst eingelegten Reben?

NB. Diese Frage ist in dem ersten Monatsberichte nach ihrem vollen Umfange, in den späteren Monaten nur hinsichtlich der etwa neu entstandenen Rebschulen, beziehungsweise hinsichtlich der neu eingelegten Reben zu beantworten.

8. In welcher Weise wird in der Gemeinde der Verkehr mit Reben, Trauben und dgl. (Absatz c, §. 4 der Instruction) überwacht und welche Uebelstände werden in dieser Beziehung wahrgenommen?

9. Wurden die Weingartenbesitzer über die zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln belehrt und durch wen?
10. Wie verhält sich die Bevölkerung gegenüber der Thätigkeit der Local-Commission? Sind Fälle von Widersetzlichkeit bei der Durchforschung oder überhaupt gegen die behördlichen Verfügungen und Bestimmungen vorgekommen?

(Der ausgefertigte Fragebogen ist zu datiren, durch den Obmann zu unterfertigen und im Wege des Gemeindeamtes an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu leiten.)

Beilage M.

Instruction

für die Bezirks-Commission in Reblaus-Angelegenheiten.

1.

Die Bezirks-Commissionen in Reblaus-Angelegenheiten bilden den Beirath der politischen Bezirksbehörde bezüglich aller zur Verhinderung der Einschleppung der Reblaus, eventuell zur Bekämpfung dieses Schädlings zu ergreifenden Massregeln. Der Wirkungskreis jeder dieser Commissionen erstreckt sich auf den ganzen Umfang eines Gerichtsbezirkes.

2.

Jede Bezirks-Commission in Reblaus-Angelegenheiten besteht aus dem Bezirkshauptmann als Obmann, aus einem von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte namhaft zu machenden weinbaukundigen Mitgliede der Bezirksvertretung, aus einem weinbaukundigen Mitgliede der im Bezirke bestehenden Filiale der steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft, welches diese Filiale namhaft zu machen hat, dann aus den für den Bezirk ernannten Phylloxera-Sachverständigen und endlich aus drei vom Bezirkshauptmann zu berufenden weinbaukundigen Insassen des Bezirkes.

Die Mitglieder der Local-Commission können auch Mitglieder der Bezirks-Commissionen sein.

3.

Die Thätigkeit der Bezirks-Commission umfasst folgende Aufgaben:

- a) Die Erstattung des Vorschlages an den Bezirkshauptmann über die Mitglieder und die Obmänner der Local-Commissionen;

- b) die Berathung über die von der politischen Bezirksbehörde beabsichtigten oder von den Mitgliedern der Commission selbst beantragten Massregeln zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Reblaus;
- c) die Unterstützung der politischen Bezirksbehörde bei der Durchführung der angeordneten Schutz- und Bekämpfungs-Massregeln;
- d) die Belehrung der Local-Commissionen über die in Reblaus-Angelegenheiten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verordnungen und Erlässe; Aufmunterung und Aneiferung der Local-Commissionen zur ununterbrochenen Thätigkeit im Sinne der für dieselben hinausgegebenen Instruction. In letzterer Beziehung übernimmt jedes Mitglied einen bestimmten, mehrere Gemeinden umfassenden District des Bezirkes zur besonderen Obsorge.

4.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Bezirks-Commission zu einer Sitzung ein, sobald und so oft es ihm nothwendig erscheint.

In jedem Falle jedoch hat im Monate Mai und October jeden Jahres eine Sitzung stattzufinden; erstere zum Zwecke der Berathung über die Durchführung der im Laufe des Sommers in Anwendung zu bringenden Massregeln; — letztere zur Besprechung der im abgelaufenen Sommer bezüglich der Durchführung und des Erfolges der angewendeten Massregeln gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen.

5.

Bei den Sitzungen informirt der Vorsitzende die Mitglieder der Bezirks-Commission über alle wichtigeren, seit der letzten Sitzung in Reblaus-Angelegenheiten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verfügungen, sowie über den Stand der im Bezirke vorgenommenen Schutz- und Bekämpfungsarbeiten. Ueber den momentanen Stand der Reblaus-Frage im Allgemeinen haben die Sachverständigen zu referiren. Sodann haben die einzelnen Commissions-Mitglieder über die eigene in dem übernommenen Districte entwickelte Thätigkeit zu berichten.

Ueber diese und über die allfälligen weiteren Gegenstände der Tagesordnung ist den Commissions-Mitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung das Programm einzuhändigen.

Ueber die Verhandlungen jeder Sitzung ist sofort ein Protokoll zu verfassen.

K. k. steiermärkische Statthalterei.

Graz, am 15. December 1883.

Kübeck.